

25/SN-270/ME 1 von 3



Österreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

**BUNDESFACHGRUPPE „WISSENSCHAFT“**

Bundessektion Unterricht – Wissenschaft  
1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Tel. 53 454

An das  
Präsidium des  
Österreichischen Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTW. ÖRF
Zl.	8P. 62.9.8P
Datum:	25. JAN. 1990
Verteilt	26. 1. 90 k

*A. Wimmer*

Betr.: Bundesgesetze, mit denen das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 und das Akademie-Organisationsgesetz 1988 geändert werden;  
BMWF GZ. 59.243/52-18/89

In der Anlage übermittelt die Bundesfachgruppe "Wissenschaft je 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen zu den im Betreff genannten Novellierungen.

16. Jänner 1990  
Für die Bundesfachgruppe:  
Der Vorsitzende:

*Rudolf Reichel*  
(Rudolf REICHEL)

Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

**BUNDESFACHGRUPPE „WISSENSCHAFT“**

Bundessektion Unterricht – Wissenschaft

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Tel. 53 454

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Abt. I/8  
z.H. Frau MinRätin Dr. Brigitte BÖCK

Freyung 1  
1010 Wien

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Kunsthoch-  
schul-Organisationsgesetz 1970 geändert  
wird;  
Stellungnahme des ZA  
Zu BMWF GZ. 59.243/52-18/89

## Allgemeines:

Der ZA fordert mit Nachdruck im Zusammenhang mit der vorgesehenen Novelle des KHOG eine grundsätzliche Neufassung der Organisationsvorschriften der Kunsthochschulen im Sinne des UOG.

Insbesondere Novellierung des § 20 KHOG, daß künftighin dem Gesamtkollegium mit Sitz und Stimme die jeweiligen Vorsitzenden der Dienststellenausschüsse (Hochschullehrer, sonst. Bedienstete) angehören. Auf die diesbezügliche Regelung des UOG bzw. AOG wird hingewiesen. Es wären ehebaldigst Verhandlungen unter Einschluß aller Repräsentanten der Landesvertretungen aufzunehmen.

## Grundsätzliches:

Gastprofessor - § 9 (1) Z 5

Zur behaupteten Kostenneutralität wird im Gegensatz zu den erläuternden Bemerkungen festgestellt, daß die Nutzung der Figur des Gastprofessors gegenüber Lehrbeauftragten entweder Mehrkosten verursachen wird oder das Lehrangebot mengenmäßig beschränkter wird und selbst bei Ausrichtung an einem Ordinariengehalt, besonders qualifizierte Wissenschaftler "Koryphäen" nicht gewonnen werden können.

Darüberhinaus ist festzustellen, daß zwangsläufig für additive Gastprofessoren zusätzliche Ressourcen an Räumen, wissenschaftl. und sonstigem Personal erforderlich sein werden (Planstellen, Überstunden- und Mehrleistungsabgeltung u.s.w.).

Zu § 38 Abs.3 - Kurse und Lehrgänge, vorletzter Satz:  
Sekretariatstätigkeiten soll durch "Verwaltungstätigkeiten" ersetzt werden.

- 2 -

Die Formulierung "Sekretariatstätigkeiten" erweckt den Anschein, daß es sich um eher reine Schreibearbeiten handelt; "Verwaltungstätigkeiten" umschreibt umfassender die wahrzunehmenden Aufgaben.

Diese Stellungnahme deckt sich inhaltlich mit der Stellungnahme des ZA beim BMWF für die sonstigen Bediensteten.

15. Jänner 1990  
Für die Bundesfachgruppe:  
Der Vorsitzende:



(Rudolf REICHEL)